



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS BARNIM (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – AGS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM GEBÜHREN- TATBESTAND UND ZUR GEBÜHRENSCHULD

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührensuld
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Vom Regelsatz der Gebühren umfasste Leistungen

II. ABSCHNITT: GEBÜHRENMASSTÄBE UND GEBÜHRENSÄTZE UND ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT

- § 6 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr
- § 7 Gebührenmaßstab für die Behälternutzung bei Veranstaltungen
- § 8 Gebührenmaßstab für zusätzliche Entsorgungen
- § 9 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Abfällen in Großraum- und Pressmüllcontainern
- § 10 Gebührenmaßstab für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Festsetzung der Einwohnergleichwerte
- § 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr
- § 13 Servicegebühr
- § 14 Behälteränderungsgebühr
- § 15 Gebühr für die Behälternutzung bei Veranstaltungen
- § 16 Gebühr für zusätzliche Entsorgungen
- § 17 Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 18 Gebühren für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Sonstige Gebühren
- § 20 Gebührenreduzierung
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

III. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

§ 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

§ 24 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 25 Übergangsvorschrift

§ 26 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

§ 27 Anlagen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1 Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser
Satzung

Anlage 2 Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die
Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau
angeliefert werden

Anlage 3 Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die
Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen
angeliefert werden

Anlage 4 Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die
Annahme von Schadstoffen, die an den Schadstoffsammelstellen der
Recyclinghöfe angeliefert werden

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM GEBÜHRENTATBESTAND UND ZUR GEBÜHRENSCHULD

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung erhebt der Landkreis Barnim Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die in § 26 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim genannten Recycling- und Wertstoffhöfe, das Schadstoffmobil sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 5 dieser Satzung notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm beauftragter Dritter.

§ 2 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist
 1. die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
 2. in Fällen, in denen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes nicht ermittelbar ist, tritt an ihre/seine Stelle die formalverfügungsberechtigte Person oder die/der unmittelbare Besitzerin/Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen. In diesem Fall ist diejenige Gebührenschildnerin/derjenige Gebührenschildner, die/der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild die Besitzerin/der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, die jeweils berechtigte Person statt der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen.
 4. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, ist dem Landkreis eine berechtigte Person statt der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Personen zu benennen.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken (hier Gewerbe und andere Herkunftsbereiche) genutzt, ist Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung statt der in Abs. 1 genannten Personen

1. bei Gewerbebetrieben und Land- und Forstwirtschaftsbetrieben die natürliche oder die juristische Person, bei öffentlichen Einrichtungen die Trägerin/der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen die Betreiberin/der Betreiber der medizinischen Einrichtung oder bei Baustellen die Bauherrin/der Bauherr.
2. in allen anderen Fällen die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer der Abfälle.

Kann die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zweifelsfrei bestimmt werden oder ist das Nutzungsrecht des Grundstückes ungeklärt, ist im Übrigen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung im Falle der Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter oder die aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechtigte Person. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist nach Abs. 1 die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner. Kommt die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes der Pflicht nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung nicht nach, so ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner.

Im Fall einer gemeinsamen Behälternutzung nach Abs. 4 kann statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen auch eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner veranlagt werden.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner nach Abs. 2 und 3 können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern haften die Gebührenschuldnerinnen/die Gebührenschuldner für die anfallenden Benutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

Bei Beendigung der gemeinsamen Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wird jede einzelne anschlusspflichtige Person Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner.

(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die rechtsfähige Kleingartenorganisation Gebührensuldnerin für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Für vergleichbare Organisationen gilt Satz 1 entsprechend. Kann die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner nicht zweifelsfrei bestimmt werden oder ist das Nutzungsrecht des Grundstückes ungeklärt, ist im Übrigen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührensuldnerin/Gebührensuldner.

(6) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für die Gebühren nach § 15 dieser Satzung bei Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) ist Diejenige/Derjenige, die/der die Aufstellung der Restabfallbehälter beantragt. Im Übrigen ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührensuldnerin/Gebührensuldner. Werden Restabfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührensuldnerin/Gebührensuldner.

Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat erfolgt die Gebührenerhebung für die Dauer des Anschlusses monatsweise. In diesem Fall ist Gebührensuldnerin/Gebührensuldner diejenige Person nach Abs. 1 oder 2.

(7) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ist die erwerbende Person.

(8) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für die Gebühren für den Erwerb von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) für die Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung ist die erwerbende Person.

(9) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für die Gebühren für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen ist die anliefernde Person, sofern sie nicht in der Lage, die Abfälle selbstständig zu entladen.

(10) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner bei zusätzlichen Entsorgungen ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.

(11) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für die Entsorgungen von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.

(12) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung ist die anliefernde natürliche oder juristische Person.

- (13) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, ist die anliefernde Person.
- (14) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme des Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.
- (15) Unterlassen es die/der bisherige und die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner, einen Wechsel anzuzeigen oder kommen sie ihren/ihrer Anzeigepflicht verspätet nach, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (16) Mehrere Eigentümerinnen/Eigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühren für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen, von Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen entsteht zum Ersten eines jeden Monats, in dem die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten erfolgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der Anzahl der Einwohnerequivalente, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden bei Einhaltung der Mitteilungsfrist in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung i. V. m. § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mit Beginn des Monats, der dem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners folgt, auf die neue Schuldnerin/den neuen Schuldner über. Die Vorgaben für den Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners gelten auch für die in § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 dieser Satzung genannten Personen. Die Gebührenschuld der vorherigen Gebührenschuldnerin/des vorherigen Gebührenschuldners erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung i. V. m. § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.

- (3) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 15 dieser Satzung bei der Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 3 dieser Satzung entsteht mit der Aufstellung der Restabfallbehälter.

Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat richtet sich die Gebührenschuld nach Abs. 1.

- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung durch vorübergehend erhöhten Anfall von Restabfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die erwerbende Person.

Sofern Grundstücke aufgrund der Lage nicht vom Sammelfahrzeug angefahren werden können, entsteht bei Verwendung von Abfallsäcken die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfallsäcke an die anschlusspflichtige Person. Gleiches gilt bei einer Anordnung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 12 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung.

- (5) Bei Verwendung von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Bags an die erwerbende Person.

- (6) Bei Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit dem Entladen des Fahrzeuges bzw. des Anhängers mittels eines Gabelstaplers, sofern die anliefernde Person nicht in der Lage, die Abfälle selbstständig zu entladen.

- (7) Die Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung entstehen mit der Anfahrt des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung, dem Wechsel und der Abholung von Restabfallbehältern, Papierbehältern und/oder Bioabfallbehältern. Eine Behälteränderungsgebühr wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung (Abmeldung).

- (8) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern nach § 16 dieser Satzung entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

- (9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an der Schadstoffsammelstelle des Recyclinghofes aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung, mit Ausnahme derjenigen gefährlichen Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes kostenfrei entgegengenommen werden, entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle.

Die Gebührenschuld entsteht in jedem Fall für die einmalige Bearbeitungsgebühr für die Bestätigung der Abfallannahme und für die Erstellung der erforderlichen Nachweisdokumente.

- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, entsteht mit der Annahme der Abfälle an der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.
- (11) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit der Entleerung des Containers.
- (12) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme des Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung entsteht mit der Abholung des Sperrmülls.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen sowie durch Gewerbe und andere Herkunftsbereiche gliedern sich jeweils in Pauschalgebühren nach § 12 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung, Leistungsgebühren nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung, Servicegebühren nach § 13 dieser Satzung und Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung.
- (2) Für die Benutzung der Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) werden Gebühren nach § 15 dieser Satzung erhoben. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat werden die Gebühren nach Abs. 1 für die Dauer des Anschlusses monatsweise erhoben.
- (3) Daneben werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gesondert erhoben:
 - für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern nach § 16 dieser Satzung
 - für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung je Abfallart und Menge
 - für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung an der Abfallumschlagstation angeliefert werden

- für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung an den Recycling- und Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden
- für die Nutzung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung
- für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung
- für die Nutzung von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) für Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung
- für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags für Abfälle nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung
- für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung

§ 5 Vom Regelsatz der Gebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Pauschalgebühren für private Haushaltungen (Nutzungsarten „Wohnen“ und „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“), für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsarten „Erholung“ und „Garten“) dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems für Hausmüll,
 - b) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Sperrmüll,
 - c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
 - d) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Bioabfall,
 - e) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG),
 - f) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,

- g) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- h) Verwaltungsaufwendungen,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- j) das Vorhalten der Recycling- und Wertstoffhöfe und die Nachsorge der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) sowie
- k) das Einsammeln, Transportieren und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle (herrenloser Abfälle) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

- (2) Die Pauschalgebühren für Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen (Nutzungsart „Gewerbe“) dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems für Hausmüll,
 - b) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Sperrmüll,
 - c) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Bioabfall,
 - d) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 14 Abs. 1 VerpackG,
 - e) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - g) Verwaltungsaufwendungen,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - i) das Vorhalten der Recycling- und Wertstoffhöfe, und die Nachsorge der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) sowie

- j) das Einsammeln, Transportieren und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle (herrenloser Abfälle) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

- (3) Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus privaten Haushaltungen, von Erholungsgrundstücken, aus Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen sowie aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
- b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfalls

entstehen.

- (4) Das „Vorhalten“ eines Entsorgungssystems im Sinne dieser Satzung umfasst das Bereithalten von Abfallbehältern, Abfallsäcken, von Sammelfahrzeugen und entsprechender Technik, von Abfallentsorgungsanlagen und deren Infrastruktur.

II. ABSCHNITT: GEBÜHRENMASSTÄBE UND GEBÜHRENSÄTZE UND ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT

§ 6 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Private Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“):
 - a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung nach der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen. Dazu gehören auch Personen mit einem regelmäßig kurzzeitigen Aufenthalt.
 - b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

Die Personenzahlen werden aufgrund der von den Gebührenschuldern mitgeteilten Daten festgestellt. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Im Zweifelsfall können die hierfür erforderlichen Angaben mit der von der örtlichen Meldebehörde übermittelten Einwohnermeldedatei abgeglichen werden. Bei abweichenden Angaben der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners zu den Daten der mit alleinigen Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, ist stets die höhere Personenanzahl maßgebend.

(2) Erholungsgrundstücke (Nutzungsart „Erholung“):

- a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden für Erholungsgrundstücke nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr bemessen.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

Befinden sich auf einem Erholungsgrundstück mehrere Parzellen, Wochenendhäuser o. ä., findet die Regelung ebenso Anwendung. § 2 Abs. 4 dieser Satzung findet bei einem Antrag auf gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter entsprechend Anwendung.

(3) Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsart „Garten“)

- a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen pro Parzelle und für das gesamte Kalenderjahr bemessen. Die Berechnung der Pauschalgebühren erfolgt nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage der festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 11 i. V. m. der Anlage 1 dieser Satzung.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

(4) Gewerbebetriebe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (Nutzungsart „Gewerbe“):

- a) Die Berechnung der Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen erfolgt nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung auf der Grundlage der festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 11 i. V. m. der Anlage 1 dieser Satzung.

- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.
- (5) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes nach Abs. 1 bis 4 erfolgt für jede Nutzungsart eine getrennte Veranlagung.
- (6) Werden gemäß § 12 Abs. 4 und 7 der Abfallentsorgungssatzung gewerbliche Abfälle gemeinsam in Restabfallbehälter privater Haushaltungen entsorgt (geringfügige gewerbliche Nutzung), so erfolgt die Veranlagung in der Nutzungsart „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“. Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe richten sich nach Abs. 1 und Abs. 4. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter. Diese werden nur einmal berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Behälternutzung bei Veranstaltungen

- (1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung bestimmen sich nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung nach der Art und Anzahl der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung der Behälter bemisst sich nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung. Ab dem 22. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Mietgebühr je Behälter und Tag.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 8 Gebührenmaßstab für zusätzliche Entsorgungen

- (1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Art und Anzahl der bereitgestellten Restabfallbehälter (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) und Abfallsäcke, Papierbehälter (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehälter (MGB 120).
- (2) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen mit Behälterbestellung bemessen sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter, nach der Anzahl der Leerungen und nach einer Gebühr für die Anlieferung der Behälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung. Ab dem 22. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Mietgebühr je Behälter und Tag.

- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 9 Gebührenmaßstab für Entsorgung von Abfällen in Großraum- und Pressmüllcontainern

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraumcontainern und Pressmüllcontainern bemessen sich gemäß § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der transportierten Container und nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle.

§ 10 Gebührenmaßstab für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren gemäß § 18 i. V. m. Anlage 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 dieser Satzung sind Art, Beschaffenheit und Gewicht oder Volumen des Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, erfolgt die Berechnung nach dem Volumen, welches durch das Dienstpersonal der Recycling- und Wertstoffhöfe abgeschätzt wird.

§ 11 Festsetzung der Einwohnergleichwerte

- (1) Zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Hausmüll aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, medizinischen Einrichtungen und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, bedient sich der Landkreis einem Gebührensystem auf Basis der Einwohnergleichwerte (EGW) nach Anlage 1 ein.

Der Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit zum Vergleich von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus dem (klein-)gewerblichen oder industriellen Bereich mit Hausmüll aus privaten Haushaltungen.

- (2) Bei der Berechnung der Pauschalgebühr für die in Abs. 1 genannten Gewerbe und anderen Herkunftsbereiche bilden 7,5 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW.
- (3) Die erforderlichen Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich aus dem Produkt aus EGW und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Unternehmerin/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, auszubildende Personen, einschließlich Zeitarbeitskräfte, etc.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.

- (4) Das sich daraus ergebende vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen wird auf die nächsthöhere Behältergröße aufgerundet.
- (5) Zur Bedarfsermittlung der EGW werden die in Abs. 1 genannten Gewerbe und anderen Herkunftsbereiche zur Auskunft über die Anzahl der Bezugseinheiten aufgefordert. Die Regelungen des § 23 Abs. 1, 2 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Sollte im Einzelfall die Festsetzung der EGW in einem Missverhältnis zur Benutzung der Abfallentsorgung stehen, kann das Behältervolumen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Sofern der Gewerbebetrieb die Vermutung des Anfallens von Abfällen zur Beseitigung glaubhaft widerlegen kann, so hat er im Falle eines gelingenden Verwertungsnachweises nur die Aufstellung des Mindest-Behältervolumens nach § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zu dulden.

Das Gleiche gilt für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche, auf die die Merkmale für die Festsetzung der EGW nach Anlage 1 nicht zutreffen.

Werden trotz schriftlicher Aufforderung keine erforderlichen und nachvollziehbaren Angaben dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten zugeleitet, wird das erforderliche Restabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung des branchenüblichen Behältervolumens ermittelt.

- (7) Eine gewerbliche Abfallerzeugerin/Ein gewerblicher Abfallerzeuger (z. B. Gewerbemieterin/Gewerbemieter), der nicht zugleich Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist, ist von der Behälterbenutzungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV nicht befreit. Die für die Bedarfsermittlung der EGW erforderlichen Angaben sind zur Verfügung zu stellen. § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“) gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung
beträgt monatlich 4,70 € / Person
- (2) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken (Nutzungsart „Erholung“) pro Grundstück bzw. Parzelle, Wochenendhaus o. ä. und für das gesamte Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung
beträgt monatlich 6,15 € / Grundstück

§ 13 Servicegebühr

Für die Inanspruchnahme des Transportservice der Behälter von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Behälter zum Standplatz entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 8 oder § 18 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung, wird eine Servicegebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:

1. Im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 3,50 € / Monat
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 5,20 € / Monat
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 7,70 € / Monat
2. Im Rahmen der Systemabfuhr von Papierbehältern (MGB 120 und MGB 240) gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 2,70 € / Monat
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 4,00 € / Monat
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 5,90 € / Monat
3. Im Rahmen der Systemabfuhr von Bioabfallbehältern (MGB 120) gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 5,40 € / Monat
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 8,00 € / Monat
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 11,80 € / Monat
4. Im Rahmen einer zusätzlichen Entsorgung von Behältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 3 Buchst. a) und b), Abs. 4 und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 2,70 € / Leerung
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 4,00 € / Leerung
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 5,90 € / Leerung

§ 14 Behälteränderungsgebühr

- (1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 € für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter. Maßgeblich ist die größere Behälterzahl. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitig das Behältervolumen zu ändern.
- (2) Die Gebühr für den Wechsel des Leerungszyklus bei MGB 1.100 beträgt 7,90 € je Behälter für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter und Papierbehälter.
- (3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung).

Im Fall einer vergeblichen Anfahrt infolge einer ungenauen Ortsangabe wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben.

- (4) Für jeden Ersatz eines Behälters, der schuldhaft beschädigt oder zerstört wurde oder verloren geht, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Darüber hinausgehende Aufwendungsersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

§ 15 Gebühr für die Behälternutzung bei Veranstaltungen

- (1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen u. ä. nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung betragen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a)	MGB 60	17,55 €
b)	MGB 80	18,05 €
c)	MGB 120	19,00 €
d)	MGB 240	21,95 €
e)	MGB 1.100	43,00 €
f)	Abfallsack	18,05 €

Bei bereitgestellten Containern gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f) der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Anlieferung der Behälter | 33,00 € / Auftrag |
| b) | Mietgebühr ab dem 22. Kalendertag der Bereitstellung | 1,50 € / Behälter / Tag. |

Satz 1 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 16 Gebühr für zusätzliche Entsorgungen

(1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) sowie die Abholung von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung betragen je:

- | | | |
|----|------------|-------------------|
| a) | MGB 60 | 17,55 € / Leerung |
| b) | MGB 80 | 18,05 € / Leerung |
| c) | MGB 120 | 19,00 € / Leerung |
| d) | MGB 240 | 21,95 € / Leerung |
| e) | MGB 1.100 | 43,00 € / Leerung |
| f) | Abfallsack | 18,05 € / Abfuhr |

(2) Die Gebühr für eine zusätzliche Entsorgung mit Behälterbestellung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Anlieferung der Behälter | 33,00 € / Auftrag |
| b) | Mietgebühr ab dem 22. Kalendertag der Bereitstellung | 1,50 € / Behälter / Tag. |

Satz 1 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

- (3) Wird bei der zusätzlichen Entsorgung nach Abs. 1 ein Service in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Gebühr nach § 13 Nr. 4 dieser Satzung erhoben.

§ 17 Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe erhebt der Landkreis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (Gebindegrößen von mehr als 20 Liter) je Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 23 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis erhebt in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Abs. 1 eine Gebühr für die Bestätigung der Abfallannahme, einschließlich für die Erstellung erforderlicher Nachweisdokumente. Diese Gebühr beträgt 5,00 € je Anlieferung an der Schadstoffsammelstelle des Recyclinghofes.

§ 18 Gebühren für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die durch behördliche Anordnung für die Annahme an der Abfallumschlagstation zugelassen sind, wird eine Entsorgungsgebühr nach Anlage 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Abfälle, die in Kleinmengen bis zu 2 m³ an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden, werden Entsorgungsgebühren nach Anlage 3 dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Landkreis erhebt in Fällen einer Entsorgung von Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der AVV gelten, eine Gebühr für die Bestätigung der Abfallannahme, einschließlich für die Erstellung erforderlicher Nachweisdokumente. Diese Gebühr beträgt 5,00 € je Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört oder ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Entsorgung und nach der Art und Menge der Abfälle.

§ 19 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr der Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

6,95 € / Stück

- (2) Die Transportgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:

a)	Großraumcontainer 7 m ³ (GC 7)	210,00 € / Containerabfuhr
b)	Großraumcontainer 10 m ³ (GC 10)	240,00 € / Containerabfuhr
c)	Großraumcontainer 22 m ³ (GC 22)	270,00 € / Containerabfuhr
d)	Großraumcontainer 33 m ³ (GC 33)	280,00 € / Containerabfuhr
e)	Pressmüllcontainer (PC) (Container werden vom Entsorger nicht bereitgestellt)	190,00 € / Containerabfuhr

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 9 i. V. m. Anlage 2 dieser Satzung beträgt:

183,50 € / t Abfall

- (4) Die Gebühr für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen nach § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

9,00 € / Stück

- (5) Die Gebühr für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen beträgt:

7,00 € / Anlieferung

- (6) Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von:

74,50 € / Auftrag

- (7) Bei missbräuchlicher Nutzung der Papierbehälter gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) bis e) dieser Satzung zu entrichten.
- (8) Bei missbräuchlicher Nutzung der Bioabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) dieser Satzung zu entrichten.
- (9) Bei missbräuchlicher Nutzung der Wertstoffbehälter für Leichtverpackungen gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) bis e) dieser Satzung zu entrichten.

§ 20 Gebührenreduzierung

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Bundesfreiwilligendienst, etc.), bei Abwesenheit einer Person von mehr als sechs Monaten zusammenhängend, eine Reduzierung der Pauschalgebühr entsprechend der Dauer der Abwesenheit teilweise oder ganz gewährt werden. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Beginn und Ende der Abwesenheit sind mitteilungspflichtige Ereignisse gemäß § 23 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Gewerbe und andere Herkunftsbereich, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall ausschließlich vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die Pauschal- und die Leistungsgebühren werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate betrieben werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Veranlagungszeitraum für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist der 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Der Berechnungszeitraum richtet sich nach dem Bestehen der Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung für private Haushaltungen, für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche, für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbare Organisationen werden als Jahresgebührenschild im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Landkreis kann sich zur Erstellung und dem Versand der Gebührenbescheide beauftragter Dritter bedienen.

Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bescheidlegung vorhandenen Daten ermittelt.

- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 sind als Vorauszahlungen in zwei Teilbeträgen zum 30. April und 30. September eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden bei saisonaler Entsorgung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 dieser Satzung die Gebühren nach Abs. 2 als Jahresbetrag zum 31. Juli eines Kalenderjahres fällig.
- (5) Bei Entstehen der Gebührenschuld (Anmeldung) im laufenden Kalenderjahr nach der Bescheidlegung im ersten Quartal gemäß Abs. 2 erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung. Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid außerhalb der regulären Bescheidlegung festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Bei Erlöschen der Gebührenschuld (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine abschließende Gebührenfestsetzung. Nach Eingang der Abmeldung werden offene Forderungen mit möglichen Überzahlungen aufgerechnet. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Erfolgt die Abmeldung im Einzelfall vor der Bescheidlegung im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres, so enthält der Gebührenbescheid in Anlehnung des Abs. 2 Satz 3 die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Schlussabrechnung für das laufende Kalenderjahr.

- (7) Ändert sich die Gebührenschuld infolge einer beantragten Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder infolge eines Widerspruches gegen einen vorausgegangenen Gebührenbescheid oder werden dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, werden die Gebühren neu festgesetzt. Die Gebühren können ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Gebührenbescheides entweder im Widerspruchsverfahren oder/und durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides (Änderungsbescheid) festgesetzt werden.

Mögliche Gebührenüberzahlungen werden gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

Ergeben sich infolge einer Änderung der Behältergröße, der Behälterzahl oder des Services höhere Gebühren, werden die Gebühren ebenfalls nach Satz 2 festgesetzt. Höheren Gebühren infolge einer Änderung der Personenzahl werden bei der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Tritt die Änderung der Gebührenschuld im ersten Quartal vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein, wird sie im automatischen Bescheidlauf berücksichtigt. Kann die Änderung jedoch aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht mehr berücksichtigt werden, so wird die Gebühr in jedem Fall durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

Die im Änderungsbescheid festgesetzten Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (8) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen nach § 15 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebühren für zusätzliche Entleerungen nach § 16 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach §§ 17 und 18 dieser Satzung sind in bar zu entrichten und werden mit der Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage fällig. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Die Gebühr nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ist in bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (12) Die Transportgebühr und die Entsorgungsgebühr nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (13) Die Gebühr nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen ist in bar zu entrichten und wird bei Erwerb der Bags fällig.
- (14) Die Gebühr nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Recyclinghof fällig. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (15) Die Gebühr nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (16) Gebührenüberzahlungen, die sich aus anderen regelmäßigen Zahlungen (Ratenzahlungen, Daueraufträge, etc.) als den Teilbeträgen nach Abs. 3 ergeben oder die sich aus einem Änderungsbescheid nach Abs. 7 infolge einer Änderung der Abfallentsorgung oder sich durch eine Abmeldung nach Abs. 6 ergeben, werden mit möglichen offenen Forderungen verrechnet. Ist die Gebührenschuld beglichen, werden die zu viel entrichteten Gebühren (Guthaben) erstattet. Eine Erstattung der Überzahlungen erfolgt jedoch nur bei zahlungswirksamen Guthaben.
- (17) Rückständige Gebühren aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden werden nach Eintritt der Fälligkeit im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Vollstreckung) bei der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung beigetrieben.

III. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge der in § 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung genannten Ereignisse hat die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Dauert die Unterbrechung der Abfallentsorgung (z. B. bei Baumaßnahmen) länger als einen Monat, so werden die Benutzungsgebühren hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag monatsweise erlassen. Dieses gilt nicht, wenn der Landkreis nach § 13 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung andere Entsorgungsmöglichkeiten festlegt.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die die anschlusspflichtige Person durch Verstöße gegen die Abfallentsorgungssatzung zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

§ 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner oder ihr Vertreter/sein Vertreter haben alle die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Tatsachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zu erteilen.
- (2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat jede Änderung der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Tatsachen innerhalb des

Veranlagungszeitraumes nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mitzuteilen. Unterlassene oder verspätete Änderungsmitteilungen entbinden nicht von der Gebührenschuld. Der Wechsel Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners ist anzeigepflichtig seitens der/des bisherigen und der neuen Eigentümerin/des neuen Eigentümers.

- (3) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines Erholungsgrundstückes ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung Auskunft über die Person der Mieterin/des Mieters oder der Pächterin/des Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Person zu geben.
- (4) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen die jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Gewerbe und andere Herkunftsbereiche sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Abs. 1 und 2 verpflichtet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe, so sind diese Informationen jeweils getrennt anzugeben. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die hierfür erforderlichen Informationen über Tatsachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bei seinen Gewerbemietern zu ermitteln. Bei einem Antrag auf gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt die Auskunftspflicht entsprechend.
- (6) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte können vor Ort Tatsachen ermitteln, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich sind. Die Vorschriften des § 19 KrWG gelten entsprechend. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und zu unterstützen.

§ 24 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 und 20 KrWG sowie §§ 2 und 3 BbgAbfBodG i. V. m. § 17 Verordnung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebörden (MeldDÜV) ist der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail) werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO erhoben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis berechtigt, personenbezogene Daten u. a. aus nachfolgenden Quellen zu erheben:

- aus dem Melderegister der Meldebehörden,
 - aus dem Gewerberegister oder von den örtlichen Ordnungsbehörden,
 - aus dem amtlichen Handelsregister oder Insolvenzregister eines Amtsgerichtes oder des Nachlassgerichtes,
 - aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes sowie
 - aus elektronischen Datenbanken des Landkreises.
- (3) Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen oder verwaltungsbezogenen Aufbewahrungsfristen gelöscht bzw. Papierakten nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet, wenn sie für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und sofern einer Löschung bzw. Vernichtung keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (4) Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, werden die personenbezogenen Daten an den mit der Dienstleistung der Abfallentsorgung beauftragten Dritten weitergegeben. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an andere Organisationseinheiten im Landkreis Barnim, mit Ausnahme der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Barnim im Falle des Zahlungsverzuges, oder andere Dritte erfolgt darüber hinaus nicht.
- (5) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner durch den Landkreis Barnim gemäß Art. 12 bis 22 und 34 DSGVO auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 25 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Barnim hat die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG), Os-tender Höhen 70, 16225 Eberswalde, in Form eines Dienstleistungsvertrages als beauftragten Dritten mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe des § 12e Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die BDG nach § 12e Abs. 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen nach § 24 Abs. 1 dieser Satzung bei den zuständigen Stellen nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung zu ermitteln.

§ 26 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung:

- Anlage 1 Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung
- Anlage 2 Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden
- Anlage 3 Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden
- Anlage 4 Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Schadstoffen, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe angeliefert werden

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim am 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 8. Dezember 2021

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

Anlage 1 **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im** **Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)**

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

NR.	HERKUNFTSBEREICH	BEZUGSEINHEIT JE OBJEKT	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	1,00
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalow- siedlungen	je Stellplatz Sollstärke)	1,00
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	1,00
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,50
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	1,00
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten*	1,00
8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	1,00
9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Güter-transport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	2,00
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,75
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	1,00
13.	Kindergärten und Horte	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen (z. B. Tagespflege, ambulante Krankenpflege)	je Bett (Sollstärke)	1,00
16.	Häusliche Krankenpflege	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Thea-ter, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	1,00
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	1,00
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50
20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Beschäftigten	0,10

21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten*	1,00
22.	Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten*	1,00
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung	je Bett (Sollstärke)	1,00
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsververtretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	1,00
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	1,00

* Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „1,00“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EWG x BE x Gebühr x Monate

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 4,60 EUR x 12 Monate = 248,40 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 120 x 2,10 EUR x 12 Monate = 25,20 EUR

(EWG x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 101,25 Liter
 (entspricht einen MGB 120 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 273,60 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 136,80 EUR

Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im
Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

LFD. NR.	ASN	ABFALLBEZEICHNUNG	GEBÜHR JE TONNE
1.	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	262,60 €
2.	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	262,60 €
3.	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	152,90 €
4.	19 08 02	Sandfangrückstände	152,90 €
5.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	152,90 €
6.	20 03 07	Sperrmüll	176,40 €
7.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	152,90 €

Anlage 3
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im
Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

Gebührenliste für die Anlieferung von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen bis max. 2 m³

LFD. NR.	ASN	ABFALLBEZEICHNUNG	MENGE	GEBÜHR JE TONNE
1.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe *)		kostenfrei
2.	15 01 06	gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen) #)		kostenfrei
3.	20 01 10	Bekleidung		kostenfrei
4.	20 01 39	Kunststoffe	1,00 m ³	32,00 €
5.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1,00 m ³ 80 l-Sack	30,00 € 2,40 €
6.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)	1,00 m ³ 80 l-Sack	32,00 € 2,60 €
7.	20 03 07	Sperrmüll	1,00 m ³	38,00 €
8.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1,00 m ³ 80 l-Sack	32,00 € 2,60 €

* Soweit es sich um Verpackungen aus Papier und Pappe handelt, welche nach Maßgabe von § 18 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung erfasst werden.

Soweit es sich hierbei um Leichtverpackungen handelt, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt gesammelt und abgeholt werden.

Gebührenliste für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen, Holz, Dachpappe, Schrott und anderen Abfällen an den Recycling- und Wertstoffhöfen

LFD. NR.	ASN	ABFALLBEZEICHNUNG	MENGE	GEBÜHR
1.	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		kostenfrei
2.	17 01 01	Beton	1,00 m ³	26,00 €
3.	17 01 02	Ziegel	1,00 m ³	51,00 €
4.	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1,00 m ³	72,00 €
5.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	182,00 €
6.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte# (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	330,00 €
7.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte# (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	412,00 €
8.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1,00 m ³	83,00 €
9.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l 1 t	4,80 € 240,00 €
10.	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	Sack 80 l 1 t	8,60 € 430,00 €
11.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1 t	120,00 €
12.	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,00 m ³	32,00 €
13.	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe mit Asbestanhaftungen)	1 t	1.120,00 €
14.	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	1 t	120,00 €
15.	20 01 40	gemischte Metalle		kostenfrei

* gefährliche Abfälle

Mit Vorlage einer Analyse nach VDI-Richtlinie 3866 Blatt 5 (in der aktuellen Fassung) Anhang B, die erstens den PAK-Gehalt in der Dachpappe bestimmt und zweitens einen Asbest- und WHO-Fasernachweis dokumentiert, die karzinogene Fasern ausschließt. Dabei ist zu beachten, dass eine Bestimmungsmethode gewählt wird, die eine Grenze von 0,1 Ma% nachweisen kann. In jedem Prüfbericht über eine Faseranalytik muss zwingend das Analyseverfahren und die Nachweisgrenze dokumentiert werden. Außerdem ist ein Probenahmeprotokoll mit einzureichen.

Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien an den Recycling- und Wertstoffhöfen

LFD. NR.	ASN	ABFALLBEZEICHNUNG	MENGE	GEBÜHR
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1 Stück	1,30 €
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1 Stück	2,00 €
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1 Stück	3,90 €
4.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5" (ohne Felge)	1 Stück	9,90 €
5.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5" (mit Felge)	1 Stück	15,00 €
6.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5" (ohne Felge)	1 Stück	15,00 €
7.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5" (mit Felge)	1 Stück	30,00 €
8.	16 01 03	Sonderreifen 1 Stück		60,00 €
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien		kostenfrei

* gefährliche Abfälle

Anlage 4 **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im** **Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)**

Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von gefährlichen Abfällen nach TRGS 520, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe Bernau und Eberswalde in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angeliefert werden

LFD. NR.	ASN	ABFALLBEZEICHNUNG	MENGE	GEBÜHR
1.	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1 kg	0,80 €
2.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Druckgasflaschen, Kleinlöschgeräte)	1 kg	0,80 €
3.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Feuerzeuge, Gaspatronen und -kartuschen)	1 kg	3,15 €
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Sprühdosen, Aerosole)	1 kg	1,90 €
5.	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse (Katalytöfen, Acetylenflaschen)	1 Stück	180,00 €
6.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1 kg	0,80 €
7.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), z. B. Feuerlöscher	1 Stück	29,05 €
8.	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (Feuerlöscher)	1 Stück	9,95 €
9.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,25 €
10.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,25 €
11.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1 kg	0,85 €
12.	20 01 13*	Lösemittel	1 kg	0,80 €
13.	20 01 14*	Säuren	1 kg	0,90 €

14.	20 01 15*	Laugen	1 kg	0,90 €
15.	20 01 17*	Fotochemikalien	1 kg	0,80 €
16.	20 01 19*	Pestizide	1 kg	2,25 €
17.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen		kostenfrei
18.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	1 kg	14,60 €
19.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		kostenfrei
20.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1 kg	0,90 €
21.	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1 kg	0,90 €
22.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1 kg	1,20 €
23.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 kg	0,80 €
24.	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen Fahrzeugbatterien)		kostenfrei
26.	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (ausgenommen Fahrzeugbatterien) (z. B. 16 06 04 Alkalibatterien)		kostenfrei

* gefährliche Abfälle

An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe können im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbebetriebe) abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.